

7

Ministerratssitzung**Mittwoch, 22. August 1945**

Beginn: 15 Uhr 14

Ende: 18 Uhr 25

Anwesend: Ministerpräsident Schäffer, Reichsminister a.D. Dr. Geßler, Ministerialdirektor Fischer (Staatsministerium des Innern), Staatsrat Dr. Müller (Staatsministerium der Finanzen), Kultusminister Dr. Hipp, Dr. Hoegner (Justizverwaltung), Wirtschaftsminister Dr. Lange, Arbeitsminister Roßhaupter, Staatsrat Rattenhuber (Amt für Ernährung und Landwirtschaft), Dr. Rosenhaupt (Präsident der Reichsbahndirektion München), Dr. Geiger (Präsident der Oberpostdirektion München), Landesforstmeister Dr. Hoepffner, Oberbürgermeister Dr. Scharnagl; Referent (zum Notgesetz zur Sicherung eines angemessenen Raumausgleichs): Staatsanwalt Dr. Leusser.

Tagesordnung: I. Notabgabe-Verordnung. II. Erlaß der Militärregierung über Bayerische Wirtschaftskontrollstellen. III. Personalfragen. IV. Erlaß des Arbeitsministeriums vom 16. Juli 1945. [V. Entnazifizierung]. [VI. Staatsbürger-Austausch Bayern-Österreich]. [VII. Überfremdung]. [VIII. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums]. [IX. Zulassung politischer Parteien]. [X.] Bezahlung von Arbeitern der Besatzungsmacht. [XI.] Entwurf Nr. 5 eines Notgesetzes zur Sicherung eines angemessenen Raumausgleichs.

[I. Notabgabe-Verordnung]

Ministerpräsident *Schäffer* eröffnet die Ministerratssitzung mit der Besprechung der Notabgabe-Verordnung, wobei er einleitend auf die Entstehungsgeschichte des neuen Steuergesetzes eingeht,¹ dessen Erlaß notwendig geworden sei, um den Etat auszugleichen. Im Bezirk des Oberfinanzpräsidenten München hätten die Steuereingänge der letzten vier Monate 40% der Steuereingänge vor der Besatzung betragen, was seinen früheren Schätzungen entspreche. Die Notabgabe sollte zunächst in Form einer Lohn- und Gehaltskürzung mit einer unteren Grenze von 150.- Reichsmark erhoben werden. Dem seien aber Instruktionen des großen Hauptquartiers entgegengestanden, daß die Löhne und Gehälter unverändert bleiben sollten. Aus diesem Grunde sei man auf den Gedanken gekommen, eine allgemeine Steuer zu erheben, die sich nicht nur auf die Arbeiter, Angestellten und Beamten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschränken solle, sondern die auf sämtliche Einkommen ausgedehnt werde. Da man daher mit einem größeren Aufkommen als ursprünglich geplant rechnen könne, sei es möglich gewesen, die Freigrenze von 150.- Reichsmark auf 180.- Reichsmark monatlich oder 2.160.- jährlich herabzusetzen. Der gesamte Ertrag der Notabgabe sei auf 250 Millionen Reichsmark jährlich veranschlagt, für das laufende halbe Etatsjahr also etwa 125 Millionen Reichsmark. Unter dieser Voraussetzung schließe der Etat dann mit einem Defizit von 47 Millionen Reichsmark ab. Zu bedenken sei aber, daß bereits neue Ausgaben drohten, vor allem sei mit einer wesentlichen Steigerung der Soziallasten, vor allem bei den Gemeinden und Landkreisen zu rechnen, von denen das Land einen Teil übernehmen müsse. Nach den Instruktionen der amerikanischen Militärregierung dürfe, wie ihm ein Offizier mitgeteilt habe, den Kriegsversehrten keine Kriegsrente gezahlt werden. Es sei aber selbstverständlich möglich, Kriegs- und Zivilversehrte ohne Unterschied einfach als Versehrte in der Wohlfahrtsunterstützung zu betreuen. Er nehme an, wenn er als Finanzminister diesen Gedanken vertrete, daß er auch vom Ministerrat gebilligt werde. Es sei unmenschlich, die Kriegsversehrten nicht einmal mit einer Drehorgel zu versehen und sie arm- und beinlos auf

1 Die Notabgabe-Verordnung ist das angesprochene Steuergesetz in Form einer 25-prozentigen befristeten Sondersteuer auf alle Einkommen (GVBl. Nr. 1 S. 3). Vgl. Nr. 6 TOP 3.

der Straße herumlungern zu lassen. Der Etat werde diese Ausgabe noch tragen können, wenn, was er jedoch nicht wisse, die Frage der Stützungsgelder für die Landwirtschaft² doch günstig verbeschieden werde.

Der Ministerpräsident verliert nun die Verordnung über die Notabgabe vom Einkommen.

Im Einvernehmen mit der Militärregierung wird folgendes verordnet:

§ 1

Angesichts der gegenwärtigen nationalen Notlage wird im Bereich des rechtsrheinischen Bayern bis auf weiteres neben der Einkommensteuer eine Notabgabe vom Einkommen erhoben.

§ 2

1.) Notabgabepflichtig sind alle Personen, die im rechtsrheinischen Bayern der Einkommensteuer unterliegen.

2.) Personen, die im rechtsrheinischen Bayern weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen der Notabgabe nur insoweit, als sie im Wege des Steuerabzuges erhoben wird.

§ 3

Die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 4

1.) Die Notabgabe beträgt 25 vom Hundert des Einkommens.

2.) Die Notabgabe wird bei Arbeitnehmern vom einkommensteuerpflichtigen Arbeitslohn abgezogen; lediglich von dem Restbetrag wird die Lohnsteuer berechnet. Bei den übrigen Steuerpflichtigen ist entsprechend zu verfahren (§ 10 des Einkommensteuergesetzes).

3.) Arbeitslohn, der den Betrag von 2.160 Reichsmark jährlich (180 Reichsmark monatlich) nicht übersteigt, unterliegt nicht der Notabgabe. Übersteigt der Arbeitslohn den Betrag von 2.160 Reichsmark jährlich (180 Reichsmark monatlich), so wird die Notabgabe nur soweit erhoben, daß der Betrag von 2.160 Reichsmark jährlich (180 Reichsmark monatlich) freibleibt. Entsprechendes gilt für die übrigen Steuerpflichtigen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1945 in Kraft.

§ 6

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.³

München, den 10. August 1945.

Der Ministerpräsident fügt ergänzend hinzu, daß die Notabgabe bis auf weiteres erhoben werde, d.h. bis zu einem Zeitpunkt, wo sie durch ein neues Steuergesetz, das den jetzigen vollkommen veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trage, abgelöst werde. In dieses neue Steuergesetz werde die Notabgabe in irgendeiner Form eingebaut.⁴ Die Formulierung in § 4 Absatz 2 sei etwas schwerfällig. Das rühre daher, daß die Amerikaner ausdrücklich gewünscht hätten, daß im Nachsatz noch einmal festgelegt werde, daß die Notabgabe bei Arbeitnehmern vom Arbeitslohn abgezogen und die Lohnsteuer nur vom Restbetrag erhoben werde.⁵

Zu § 4 Absatz 3 bemerkt der Ministerpräsident, daß die Notabgabe zwischen 180.- Reichsmark und 270.- Reichsmark keine vollen 25% betrage, um nicht eine zu große Härte in dieser Einkommensgruppe zu schaffen. Näheres darüber gehe aus den Ausführungsbestimmungen hervor.

Er werde zu dieser Verordnung voraussichtlich am kommenden Samstag eine Rundfunkrede halten.⁶ Die Rede stimme gedanklich mit dem § 1 der Verordnung überein, der die Verordnung mit der gegenwärtigen

² Vgl. Nr. 16 und 17.

³ Druck: *Amtsblatt* der Regierung von Niederbayern und Oberpfalz, 6. 9. 1945.

⁴ Die Notabgabe wurde von der Regierung Hoegner bereits mit Wirkung vom 1. November 1945 abgeändert (SZ 26. 10. 1945) und zum 1. Dezember 1945 außer Kraft gesetzt. Vgl. Verordnung Nr. 4 über die Erhöhung der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für 1945 vom 21. November 1945 (GVBl. 1946 S. 2) und die Presse- und Rundfunknachricht des Finanzministeriums dazu, 21. 11. 1945 (StK 114174). Vgl. ferner SZ 23. 11. 1945.

⁵ Vgl. Nr. 58.

⁶ Vgl. Nr. 6 Anm. 15.

schweren nationalen Notlage begründe. Um die gegenwärtige Notlage meistern zu können, müsse man vor allem einmal den Haushaltsplan in Ordnung bringen.⁷ Wenn man das könne, könne man auf Grund des gewonnenen Kredites weitere Schritte unternehmen. Allerdings höre die Zuständigkeit der Landesregierung von diesem ersten Schritt an ziemlich auf, weil alles andere, also Kriegssachschäden, Wiederaufbauprogramm, Bankensanierung und Währungssanierung im bayerischen Gebiet nie allein zu machen sei. Man könne in diesen Fragen nur Vorschläge nach Frankfurt geben, wo sich der Kontrollrat⁸ dann damit befasse.

Staatsrat Müller behandelt die Frage der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Notabgabe vom Einkommen. Die Verordnung entspreche nicht dem Ideal eines Steuergesetzes. Sie sei praktisch eine Umgehung einer an sich fällig gewesenen Lohn- und Gehaltskürzung. Die Durchführungsbestimmungen würden am Freitag Vormittag in 15 bis 20.000 Exemplaren gedruckt verfügbar sein. Die Veröffentlichung erfolge in der Münchener Zeitung⁹ und in einer anderen neuen Zeitung, ferner in dem neuen Gesetz- und Verordnungsblatt.¹⁰ Die Durchführungsbestimmungen erstreckten sich zunächst lediglich auf die Lohnsteuerpflichtigen, wie sie sich überhaupt sehr stark an die Durchführungsbestimmungen über die Lohnbesteuerung anlehnten. Um Unklarheiten zu beseitigen, habe man eine Anzahl Beispiele eingefügt und Richtlinien für die Lösung von Zweifelsfällen gegeben. Eingehend behandelt sei die Frage der Besteuerung der Einkommen zwischen 180.- Reichsmark und 270.- Reichsmark, wodurch man verhindern wolle, daß nicht alle Gehaltsempfänger in dieser Stufe auf 180.- Reichsmark monatlich herabgedrückt würden. Notwendig sei jetzt eine starke Kontrolle der lohnsteuerpflichtigen Betriebe, um zu gewährleisten, daß die Notabgabe-Beträge, die ja ziemlich erheblich seien, auch tatsächlich hereinkämen. Von der Wirtschaft werde wahrscheinlich geltend gemacht werden, daß eine Anzahl von Betrieben bereits Kürzungen des Lohnes und Gehaltes vorgenommen habe. Diese Kürzungen hätten aber nach den Richtlinien der Militärregierung nicht erfolgen dürfen. Es sei daher zweckmäßig, die Kürzung von den ursprünglichen Löhnen aus vorzunehmen. Nach dem Vorgang von Oberbürgermeister Scharnagl¹¹ werde nun von den Städten wohl die Forderung erhoben werden, sie an diesen Einkünften zu beteiligen. Das könne aber nur über den Weg des Finanzausgleichsgesetzes durchgeführt werden, wobei man besonders notleidenden Städten in irgendeiner Form helfen werde. An den Durchführungsbestimmungen für die Nicht-Lohnsteuerpflichtigen, die sehr schwierig seien, müsse noch etwa drei bis vier Wochen gearbeitet werden. Es müsse genau geprüft werden, auf welcher Grundlage diese Steuerpflichtigen von ihrem Einkommen nach dem 1. September dieses Jahres herangezogen werden. Bei freien Berufen sei die Veranlagung leichter, schwierig dagegen bei Gewerbebetrieben, weil hier die Einkünfte sehr stark zurückgegangen seien.¹² Die Feststellungen nach dieser Richtung hin bildeten gleichzeitig eine gewisse Grundlage dafür, wie man im nächsten Jahre die Besteuerung dieser Betriebe vornehmen wolle. Er habe schon einmal daran gedacht, die Betriebe nach ähnlichen Grundsätzen heranzuziehen, wie das durch eine Notverordnung im Jahre 1924 geschehen sei, wo die Betriebe teils nach dem Umsatz und teils nach dem Vermögen herangezogen worden seien. Angesichts des erheblichen Umsatzrückganges könne man aber diese Grundsätze auf die Wirtschaft nicht anwenden. Die Sache sei deshalb so wichtig, weil an dieser Besteuerung nicht nur die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer, sondern auch die Gewerbesteuer hänge. Es müsse dafür gesorgt werden, daß die kommunalen Verwaltungen nicht zu viel Ausfälle bei den

7 Vgl. Nr. 5 Anm. 19 sowie die Korrespondenz Schäffers mit der Bayer. Staatsbank betr. statistisches Material über Reichsschuld, Steueraufkommen, Noten- und Pfandbriefumlauf (StK 114515). S. o. S. 120.

8 Sitz des Alliierten Kontrollrats war Berlin.

9 Zu den damals von der Militärregierung in Bayern herausgegebenen Zeitungen vgl. E. Matz, zur Münchener Zeitung ebd. S. 153.

10 Im GVBl. wurden die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 10. August 1945 nicht veröffentlicht. Vgl. Anm 3.

11 Nicht ermittelt.

12 Vgl. IHK München an StMWi, 11. 9. 1945, mit Kritik an der Notabgabe, zu der die IHK, was unter Verweis auf frühere Praxis bedauernd hervorgehoben wurde, nicht um Stellungnahme gebeten worden war: „Bayern schafft mit der Notabgabe für das Bayerische Staatsgebiet eine Vor- und Sonderbelastung, die andere deutsche Gebiete nicht kennen“, ihre Wirkungen seien u.a. eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit und eine Wegnahme der zum Wiederaufbau notwendigen Mittel. Angeregt wurde die Heranziehung der „nicht nach Bayern zuständigen Personen“ zur Abgabe. „Weiter bitten wir, es als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Kammer zu betrachten, daß sie der Staatsregierung als Organ der Begutachtung dient“ (IHK-WA K 1/XVII 120).

Gewerbesteuern hätten, die ohnedies erheblich zurückgegangen seien. Man könne vielleicht daran denken, Ausfälle durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer auszugleichen. Er fürchte aber, daß man damit bei der Besatzung auf keine Gegenliebe stoße, denn eine Erhöhung der Umsatzsteuer habe eine Erhöhung des gesamten Preisniveaus zur Folge. England habe zwar nach den napoleonischen Kriegen seinerzeit wesentliche Teile seiner Kriegsbelastungen auf diese Weise abgedeckt. Für die bayerische Wirtschaft sei aber dieser Weg zur Zeit nicht gangbar. Er werde nach Fertigstellung der Grundlagen für die Durchführungsbestimmungen zur Notabgabe der Nicht-Lohnsteuerpflichtigen dem Kabinett noch einmal Vortrag halten.¹³

Wirtschaftsminister *Dr. Lange* macht auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam, in die jetzt Betriebe kämen, die im gegenseitigen Einvernehmen mit den Angestellten die Löhne und Gehälter herabgesetzt hätten, um überhaupt die Gesamtheit durchzubringen. Wollte man nun nach dem Vorschlag von Staatsrat Müller in diesen Fällen die Löhne wieder auf die alte Höhe zurückführen, so müßte eine Anzahl Angestellter ausscheiden, weil sonst die Betriebe nicht mehr gehalten werden könnten. Er denke dabei in erster Linie an die großen Institute, die seinerzeit vom Reich finanziert worden seien und die noch ein bißchen Restvermögen besäßen und ihre Betriebsangehörigen mit den kleinsten Gehältern abfinden müßten, um überhaupt noch bestehen zu können.

Staatsrat *Müller* gibt zu bedenken, daß solche niedrigen Gehälter ja von der Notabgabe gar nicht erfaßt würden. Im übrigen sei die Besatzungsbehörde ja mit Lohnsenkungen gar nicht einverstanden.

Ministerpräsident *Schäffer* weist darauf hin, daß man in diesen Fällen die Besatzungsbehörden wohl nicht gefragt habe, und daß er überhaupt Bedenken hätte, diese Fragen aufzurollen. Um eine Umgehung der Notabgabe-Verordnung zu verhindern, würden Kürzungen der Löhne und Gehälter durch die Betriebe nach dem 15. August 1945 nicht mehr anerkannt.

Oberbürgermeister *Dr. Scharnagl* gibt seiner Enttäuschung über die Nichtbeteiligung der Gemeinden an der Notabgabe Ausdruck. Für die Münchener Stadtverwaltung hätte sich bei einer Senkung der Gehälter und Löhne anstelle einer Notabgabe eine monatliche Einsparung von zwei Millionen Mark, also jährlich 24 Millionen Mark ergeben.

Ministerpräsident *Schäffer* verweist hier wieder auf den Finanzausgleich.¹⁴ In welcher Form den Gemeinden geholfen werde, sei ja gleichgültig, die Hauptsache sei, daß den Gemeinden überhaupt geholfen werden könne. Wahrscheinlich werde man die Zuschüsse für die Gemeinden unter der Überschrift Wohlfahrtspflege laufen lassen.¹⁵

Oberbürgermeister *Dr. Scharnagl* wendet ein, daß Zuschüsse immer Gnadensache seien. Der Ausfall der Gehaltskürzung sei für die Gemeinden immerhin empfindlich.

Präsident *Rosenhaupt* weist ebenfalls darauf hin, daß die Kürzungen jetzt ausschließlich dem bayerischen Staat zugute kämen.

Ministerpräsident *Schäffer* kommt in diesem Zusammenhang auf die Frage zu sprechen, ob die Reichsbahn im bayerischen Etat bleibe oder nicht.

Präsident *Rosenhaupt* stellt einen Bericht dieserhalb für Freitag in Aussicht, da diese Frage heute wahrscheinlich in Frankfurt besprochen werde.¹⁶

[II. Erlaß der Militärregierung über Bayerische Wirtschaftskontrollstellen]

¹³ Nicht ermittelt.

¹⁴ Vgl. allgemein zum Finanzausgleich Freistaat Bayern – Kommunen ab 1945 StK 114163 sowie die Verordnung Nr. 98 über die Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen dem Staat und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) für das Rechnungsjahr 1946 vom 5. September 1946 (GVBl. S. 307).

¹⁵ Vgl. Nr. 11 TOP X.

¹⁶ Nicht ermittelt.

Ministerpräsident *Schäffer* erklärt die Diskussion zur Notabgabe-Verordnung für beendet und wendet sich dem Punkt II der Tagesordnung „Bayerische Wirtschaftskontrollstellen“ zu.¹⁷ Vom Hauptquartier der Militärregierung sei gestern eine allgemeine Anweisung über die Reorganisation der bayerischen Wirtschaftskontrollstellen eingegangen.¹⁸ Es sei notwendig, daß alle Ressorts diese Anweisung durchstudierten.

Wirtschaftsminister *Dr. Lange* gibt seinen Bedenken Ausdruck, daß durch diese Anweisung die Einrichtung der Fachverbände zerschlagen werde. Es sei infolgedessen nicht mehr möglich, die Wirtschaft zu steuern.¹⁹ Er habe heute mit dem zuständigen Referenten der Militärregierung²⁰ gesprochen. Dieser wolle seine Einwendungen bis Freitag haben. Der Grundgedanke der Anweisung sei, daß alle Anordnungen, seien es marktregelnde, preisregelnde oder Verteilerfunktionen, in den Händen des Staates bleiben sollten. Infolgedessen habe kein Fachverband irgendetwas zu sagen, er könne höchstens eine beratende Meinung abgeben. Das würde für das Wirtschaftsministerium ein Personal von etwa 2.500 Menschen erfordern. Er werde sich daher alle Mühe geben, wenigstens die Fachverbände aufrecht zu erhalten.²¹ Das Landeswirtschaftsamt,²² das gerade auf dem Aussterbeetat gestanden habe, solle wieder errichtet werden und auch das Landeswirtschaftsamt Fürth solle noch vorübergehend weiter in Funktion bleiben. Bei allen Regierungen sollen Zweigwirtschaftsämter errichtet werden. Unter diesen Zweigwirtschaftsämtern stünden dann wieder örtliche Wirtschaftsämter bei sämtlichen Landräten und bei den Städten. Unter diesen Wirtschaftsämtern stünden dann Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern als rein örtliche Organisationen. Im Gegensatz zu dieser Regelung, die rein regional gedacht sei, sei die Zusammenfassung der Wirtschaft in Fachverbänden für ihn das Gegebene. Was aus den Industrie- und Handelskammern Bayreuth und Nürnberg werde, hätte man ihm nicht sagen können. Diese Frage sei aufgetaucht, weil nach der neuen Anweisung²³ ein Wirtschaftsamt nur bei der Regierung in Ansbach errichtet werden solle.

Völlig in der Luft hänge der Verkehr,²⁴ der überhaupt nicht eingegliedert sei, jedenfalls nicht in seinem Ministerium. Vielleicht würde er dem Herrn Ministerpräsidenten direkt unterstellt werden. Ebenso sei in den Anweisungen kein Wort von Banken und Versicherungen enthalten. Ferner sollten die Leitstellen als Überbleibsel der alten Reichsstellen²⁵ verschwinden. Bisher seien diese mit Fachkräften aus der Wirtschaft besetzt gewesen, die jetzt alle Beamte oder wenigstens Angestellte werden sollten, obwohl sie fast alle eigene Betriebe hätten. Der Referent der Militärregierung hätte seinen diesbezüglichen Einwand damit beseitigt, daß er erwidert hätte, dergleichen Personen könnten als Angestellte behandelt werden, wenn sie auch eigene Betriebe hätten.

Wirtschaftsminister *Dr. Lange* bezeichnet die Anweisung vor allem deswegen als unpraktisch, weil jetzt eine direkte Verbindung des einzelnen Produzenten über den Fachverband zur Reichsstelle fehle. Er habe einen Plan ausgearbeitet, wie die Einteilung jetzt gemäß Anweisung der Militärregierung aussehe. Er werde ihn vorlegen.²⁶

17 Es handelt sich um die institutionelle Ausgestaltung der staatlich gelenkten Verteilung von Rohstoffen. Vgl. *Schreyer* S. 45ff.

18 Directive on Bavarian Economic Control Agencies vom 1. 8. 1945, Schäffer am 14. 8. 1945 von RMG übersandt (OMGBY 13/114-3/3). Vgl. MWi 14658, StK 114282; vgl. auch Nr. 69.

19 Vgl. *Niethammer*, Besatzungsmacht S. 189.

20 Lt. Col. Edmund K. Ellis.

21 Vgl. die Kritik an den Wirtschaftskontrollstellen, die als Fortsetzung des nationalsozialistischen Bewirtschaftungssystems betrachtet wurden, in der Korrespondenz Langes mit der IHK München-Oberbayern, August 1945 (MWi 14658). S. *Fuchs* S. 119–127. Vgl. ferner die Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Perspektive, Rattenhuber an Schäffer, 26. 8. 1945; Abdruck bei *Stinglwagner* S. 87–90.

22 Gemeint sind die Landeswirtschaftsämter München und Fürth. Sie wurden durch die Anordnung über die Errichtung der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 25. Oktober 1945 (GVBl. Nr. 5 S. 1) am 1. November 1945 aufgelöst. Ihre Aufgaben gingen auf das Landeswirtschaftsamt in München über, dem unter Aufsicht des StMWi die Lenkung der Erzeugung und der Verteilung der gewerblichen Güter oblag. Für die einzelnen Sparten (Holz, Leder, Kautschuk etc.) wurden Landesstellen errichtet, auf der Ebene der Regierungsbezirke wurden Regierungswirtschaftsämter, auf der Ebene der Städte und Landkreise Wirtschaftsämter geschaffen, die den Weisungen des Landeswirtschaftsamtes unterstanden.

23 Vgl. Anm. 18.

24 Vgl. Nr. 22 und 28 sowie Scharnagl an Schäffer, 9. 6. 1945 (StK 111670).

25 Zu den Reichsstellen vgl. *Deutsche Verwaltungsgeschichte* Bd. 4 S. 448, 779, 790f.

26 Unterlagen nicht ermittelt.

Ministerpräsident *Schäffer* ersucht die Ressorts, jeweils zu den Punkten der Anweisung der Militärregierung Stellung zu nehmen, die die Ressorts berührten. Die Frage der künftigen Unterstellung der Holzwirtschaftsämter müsse zwischen Landesforstverwaltung und Wirtschaftsministerium besprochen werden.

Landesforstmeister *Hoepffner* stellt die Klärung einer Zweifelsfrage betreff Übernahme der Sägewerke, die weniger als 10 Kubikmeter Holz täglich verarbeiten, im Benehmen mit Dr. Meyer²⁷ in Aussicht.

[III. Personalfragen]

Staatsrat *Dr. Müller* behandelt im folgenden Personal-Vorschläge. Er schlägt vor, der Beförderung von Professor Dr. Seiffert,²⁸ Medizinalrat I. Klasse im Innenministerium, zum Ministerialrat zuzustimmen.

Ministerpräsident *Schäffer* stellt fest, daß dagegen keine Erinnerung erhoben werde.

Staatsrat *Dr. Müller* schlägt weiter Beförderung des Regierungsbaurates I. Klasse Fischer,²⁹ des Leiters der Obersten Baubehörde, zum Ministerialrat vor.

Ministerpräsident *Schäffer* stellt fest, daß dagegen keine Erinnerung erhoben werde.

Bezüglich der Beförderung von Regierungsrat Martini³⁰ von der Bayerischen Versicherungskammer zum Präsidenten der Bayerischen Versicherungskammer gibt Staatsrat *Müller* zu bedenken, daß bei einer solchen Beförderung ein zu großer Gehaltssprung eintrete. Er schlage daher vor, den Regierungsrat Martini zunächst zum Ministerialrat zu befördern und ihn mit der kommissarischen Leitung der Geschäfte des Präsidenten der Bayerischen Versicherungskammer zu betrauen.

Ministerpräsident *Schäffer* erklärt, daß für ihn in derlei Fragen immer der entscheidende Gesichtspunkt sei, welche Stellung ein solcher Mann heute einnehme, wenn man seit 1933 vollkommen normale Verhältnisse gehabt hätte.³¹ In diesem Falle wäre Regierungsrat Müller [Martini] heute wohl Ministerialrat. Nach einiger Zeit könne Ministerialdirektor Fischer dann einen Vorschlag auf weitere Beförderung einreichen.

Reichsminister a.D. *Dr. Geßler* schneidet die Frage der Beförderung des Oberregierungsrats Kreisselmeyer³² zum Regierungspräsidenten des Regierungsbezirkes Augsburg an. Nach einer kleinen Aussprache darüber wird die Erledigung dieser Angelegenheit auf die nächste Ministerratssitzung vertagt.³³

Ministerpräsident *Schäffer* weist auf Grund eines Einzelfalles darauf hin, daß in noch ungeklärten Fragen keine Stelle irgendeines Ministeriums sich vor Klärung mit der Militärregierung ins Benehmen setzen solle.

[IV. Erlaß des Arbeitsministeriums vom 16. Juli 1945]

Sodann tritt er [Schäffer] in die Behandlung des Punktes IV der Tagesordnung ein, „Auswirkungen des Erlasses des Arbeitsministeriums vom 16. Juli 1945“.³⁴ In diesem Erlaß des Arbeitsministeriums an die

27 Leiter der dem Landesforstmeister unterstellten Bayer. Holzwirtschaftsstelle. Laut StK 111676 *Maier*. S. StK 114283.

28 Prof. Dr. med. *Gustav Seiffert* (1884–1964), Medizinalrat I. Klasse im StMI, 1933 ausgeschieden, 1934 Sachverständiger für das Gesundheitswesen in China, 1945 MinRat im StMI und Leiter der Gesundheitsabteilung, am 17. 4. 1946 von der Militärregierung entlassen, laut Spruchkammerbescheid vom 12. 12. 1947 vom BefrG nicht betroffen, seit Herbst 1948 wieder Leiter der Gesundheitsabteilung des StMI, 1950 MinDirig, 30. 4. 1952 Ruhestand.

29 Dipl.-Ing. *Franz Fischer* (1889–1962), seit 11. 5. 1945 Leiter der Obersten Baubehörde im StMI, 1. 7. 1945 MinRat, 1. 1. 1947–31. 12. 1950 Staatssekretär und Leiter der Obersten Baubehörde im StMI, 31. 12. 1950 bis zur Ruhestandsversetzung am 30. 6. 1954 dieselbe Funktion im Range eines MD.

30 *Hans Martini* (1890–1969), Jurist, 1921 Eintritt in den bayer. Verwaltungsdienst, seit 1935 RR bei der Bayer. Versicherungskammer, 1945 MinRat und mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten der Bayer. Versicherungskammer betraut, 21. 3. 1946 dienstenthoben, von der Militärregierung rehabilitiert, 1. 3. 1947 Senatspräsident beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, 20. 6. 1949 bis zur Ruhestandsversetzung am 31. 7. 1955 RP von Schwaben in Augsburg. Vgl. Nr. 97, 98 und 100.

31 Da Martini abgelehnt hatte, der NSDAP beizutreten, war er zwischen 1933 und 1945 nicht befördert worden; vgl. Martini an StMI, 25. 7. 1946 (MInn 84332).

32 Dr. jur. *Konrad Kreisselmeyer* (1877–1954), seit 1907 im bayer. Verwaltungsdienst, ORR bei der Regierung von Augsburg, zwischen 1933 und 1945 nicht befördert, am 24. 5. 1945 von der Militärregierung zum geschäftsführenden RP von Schwaben ernannt, am 12. 9. 1945 rückwirkend zum 1. 7. 1945 auf Grund eines Ministerratsbeschlusses planmäßig in die Stelle des RP von Schwaben eingewiesen, Ruhestand 31. 12. 1948.

33 Die Behandlung der Beförderung Kreisselmeyers am 8. 9. 1945 (Nr. 8) geht aus dem Protokoll der Ministerratssitzung nicht hervor. Vgl. jedoch Anm. 32.

34 Erlaß Roßhaupters an die Präsidenten der Bayer. Landesarbeitsämter, 16. 7. 1945, betr. Arbeitseinsatzmäßige Behandlung der ehemaligen Mitglieder der NSDAP und deren politisch aktiven Gliederungen (OMGBY 13/106–3/5 und StK 114739). Schäffer hatte Roßhaupter am 13. 8. 1945 um

Landesarbeitsämter seien diese angewiesen worden, den aktiven Nazis sogenannte minderwertige Arbeit zuzuweisen. Zu den aktiven Nazis seien gemäß diesem Erlass grundsätzlich alle aktiven Offiziere zu rechnen.³⁵ Der Erlass sei inzwischen ziemlich allgemein bekannt geworden. Er habe, wie er dem Kollegen Roßhaupter gegenüber schon betont habe,³⁶ gegen diesen Erlass sehr schwere Bedenken. Wenn man den Nazismus ausrotten wolle, dürfe man das nicht mit Methoden tun, die die Nazis selbst erfunden und angewandt hätten. Das, was ihn als Jurist wie als anständigen Menschen innerlich am schwersten treffe, sei, wenn Gesetze nicht im Sinne ihrer Einrichtung angewandt, sondern für einen politischen Zweck mißbraucht würden. Die Arbeitsvermittlung sei eine sehr wohltätige Einrichtung. Er könne aber keinesfalls unterschreiben, daß man die Arbeitsvermittlung dazu benütze, um gewisse Bevölkerungskreise dauernd zu diffamieren und gewissermaßen als Arbeitssklaven zweiter Ordnung zu behandeln. Im übrigen könne man nicht sagen, daß jeder aktive Offizier ein aktiver Nazi gewesen oder als Militarist einem aktiven Nazi gleichzustellen sei. Es sei nur an die Zehntausende von jungen Leuten erinnert, die aus ihren Berufen herausgerissen worden seien und nichts als ihren Abituriententitel gehabt hätten und die schließlich aus wirtschaftlichen Gründen, um für den Fall einer Verwundung besser gestellt zu sein, aktiver Offizier geworden seien. Sie seien dabei von der Überlegung ausgegangen, daß es im Kriege ja schließlich gleichgültig gewesen sei, ob einer Reserve- oder aktiver Offizier gewesen sei.³⁷ Jetzt zu sagen: Du bist dein Leben lang ein Mensch zweiter Klasse, der mit minderwertiger Arbeit zu beschäftigen ist, sei nach seinem Dafürhalten nicht zu verantworten und gehe gegen jedes Menschlichkeitsgefühl. Er wisse genau, daß diese Regelung nicht vom Kollegen Roßhaupter selbst stamme, sie sei aber von ihm unterzeichnet im Auftrage der Militärregierung. Es erhebe sich die Frage, ob man nichts zur Abänderung dieses Erlasses tun könne.

Arbeitsminister Roßhaupter weist darauf hin, daß diese Regelung nicht von ihm stamme, sondern auf einer Anordnung der Militärregierung beruhe.³⁸ Der Abschnitt bezüglich der aktiven Offiziere sei ausdrücklich auf Verlangen der Militärregierung (Capt. Bolds)³⁹ aufgenommen worden. Bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen, die vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes München⁴⁰ vorgenommen worden sei, habe er diesen gebeten, er möchte insbesondere bezüglich der Offiziere Bestimmungen aufnehmen, die diese scharfe Ausnahmestellung für die Offiziere milderten. Er habe die Ausführungsbestimmungen der Militärregierung zur Genehmigung vorlegen müssen und dabei sei ihm bedeutet worden, daß sie in dieser Form von der Militärregierung keinesfalls genehmigt werden könnten, weil sie im großen und ganzen das wieder aufheben würden, was in der Verordnung selber vorgesehen sei. Er habe dann einen anderen Weg einzuschlagen versucht, indem er in den Ausführungsbestimmungen gesagt habe, daß der Offizier von der betreffenden Bestimmung ausgenommen sei und gleich den übrigen Arbeitssuchenden behandelt werde, wenn

Abschrift der Entschließung gebeten (StK 111682), Roßhaupter übersandte sie am 14. 8. 1945 (StK-MinRProt 6). Vgl. die Darstellung und Bewertung dieses TOP des Ministerrats am 22. 8. 1945 bei Niethammer, *Mitläuferfabrik* S. 178f.

35 Punkt II des Erlasses: „Aktivisten oder führende Mitglieder im Sinne der Ziffer I. 3) dürfen nur zu ungünstigen Arbeitsbedingungen d.h. zu solchen Arbeiten, die auf Grund der damit verbundenen körperlichen Anstrengung oder anderen Arbeitsbedingungen, die dem durchschnittlichen Arbeiter unerwünscht erscheinen, vermittelt werden. Sie sollen auch keine verwaltende Arbeit, keine verantwortliche Arbeit und keine Arbeit, die sie irgendwie über ihre Arbeitskameraden stellt, erhalten und dürfen zu keinerlei amtlichen oder staatlichen (!) Tätigkeit zugelassen werden [...] Den Aktivisten sind in der arbeitseinsatzmäßigen Behandlung gleichzusetzen: sämtliche Offiziere aller Wehrmachtsteile“. Der Erlass unterscheidet nicht zwischen aktiven Offizieren und Reserveoffizieren.

36 Schäffer an Roßhaupter, 20. 8. 1945 (StK 113899). Darin bezog sich Schäffer u.a. auf die Geschäftsordnung und bat Roßhaupter, ihn demgemäß künftig über so wichtige Verhandlungen zu unterrichten, bevor sie abgeschlossen seien. Vgl. auch Philipp Roßteuscher, Präsident des Landesarbeitsamtes Schwaben, an Roßhaupter, 21. 8. 1945 (StK 114739); Scharnagl an Lange, 24. 7. 1945 (NL Hoegner 354); Schäffer an Roßhaupter, 28. 8. 1945 (StK 114739).

37 Zur Stellung der Offiziere nach dem Krieg vgl. Meyer, *Soldaten ohne Armee* S. 683–750.

38 Vgl. Bolds an RMG Officer (Keegan), 14. 7. 1945 (OMGBY 13/106–2/1).

39 Zu Bolds s. o. S. 97.

40 Dr. jur. Hans Menzel (1887–1958), 1920 Landrat des Kreises Trebnitz (Schlesien), 1921 RR Regierung Schleswig, 1923 Regierung Magdeburg, 1927–1928 Leiter der Reform des Inneren Dienstes der preußischen Polizeiverwaltungen, Mitbegründer und Vorstandsmitglied des Reichsbanners (SPD), 1929–1932 MD und Leiter der politischen, Verfassungs- (Reichsländerabteilung und Abteilung der Reichsreform), Beamten- und Polizeiabteilung des Reichsministeriums des Innern, im Rahmen des Konflikts zwischen dem Reich und dem thüringischen Innenminister Frick 1930/31 Reichskommissar für Thüringen, nach dem „Preußenschlag“ am 27. 6. 1932 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, 1933 Entlassung, 1942/1943 Präsident des Landesarbeitsamtes München, 1943–1945 Präsident des Landesarbeitsamtes Augsburg, nach dem 20. Juli 1944 verhaftet, am 11. 5. 1945 von Scharnagl zum Präsidenten des Landesarbeitsamtes München und Oberbayern ernannt, 1945–1954 Präsident des Landesarbeitsamtes Südbayern, seit 1945 Mitglied der bayerischen SPD, 1946 Vorsitzender des Landesflüchtlingsausschusses der SPD in Bayern, Präsident des Schlesierverbandes in Bayern.

er zwei Gewährsmänner dafür beibringe, daß er sich nicht im nationalsozialistischen Sinne betätigt habe. Auf das Ersuchen des Herrn Ministerpräsidenten, dieserhalb noch einmal mit der Militärregierung ins Benehmen zu treten, habe Capt. Bolds seinem Dolmetscher gegenüber die von ihm vorgeschlagene Regelung mit den zwei Zeugen angenommen.⁴¹ An dem Erlaß selbst ändere sich nichts. Darauf bleibe die Militärregierung, wie seinem Dolmetscher erklärt worden sei, strikte bestehen.⁴²

Ministerpräsident *Schäffer* ersucht, diese neue Regelung sofort an die Landesarbeitsämter hinauszugeben.

Arbeitsminister *Roßhaupter* sagt dies für den nächsten Tag zu.

Ministerpräsident *Schäffer* kommt auf die Auswirkung solcher Erlasse im politischen Leben zu sprechen. Man müsse an die Folgen denken, die sich ergäben, wenn nach Wiederm Zulassung der Parteien eine solche Entschließung, gezeichnet von einem Minister, in der Öffentlichkeit verlesen würde. Selbst Leute, die die stärksten Antimilitaristen seien, würden sagen, das sei das Gegenteil von Demokratie, das sei eine Art Sklavenstaat. Er verstehe außerdem gar nicht, wie man zu dem Wort minderwertige Arbeit komme. In einer sozialen Zeit wie der heutigen könne man doch überhaupt eine Arbeit nicht als minderwertig bezeichnen und noch weniger Leute zu einer minderwertigen Arbeit verurteilen. Es gebe Dinge, wo man auch gegenüber der Militärregierung sagen müsse, daß man hier nicht mitmache. Die Minister seien in einer viel leichteren Lage als er, da er die Pflicht habe, dem Gouverneur gegenüber die Verantwortung zu übernehmen. Es sei die große Gefahr vorhanden, daß durch derlei Regelungen, wie sie in dem Erlaß vom 16. Juli 1945 vorgesehen seien, viele Menschen in ein staatsfeindliches Fahrwasser hineingetrieben würden, insbesondere Leute, die bereits einmal eine Republik gestürzt hätten. Er hoffe, daß in der Praxis eine Milderung eintrete und daß bei den Arbeitsämtern auch menschlich fühlende Beamte säßen, die die zwei Zeugen anerkennen würden.

Arbeitsminister *Roßhaupter* beantwortet die Anfrage des Oberbürgermeisters Dr. Scharnagl betreffend Verwendung von Militärmedizinern dahin, daß diese nicht unter die Bestimmungen des Erlasses vom 16. Juli 1945 fielen.

Ministerpräsident *Schäffer* bezweifelt, ob sie damit auch in einem Krankenhaus tätig sein dürften. Man könne allerdings deshalb nicht eine eigene Durchführungsbestimmung erlassen, sondern es sei empfehlenswert, derlei Dinge bei Besprechungen den in Frage kommenden Dienststellen bekanntzugeben. Er habe selbst den Fragebogen eines aktiven Offiziers,⁴³ der nicht Parteimitglied gewesen sei, bei der Militärregierung eingereicht, und der Offizier sei abgelehnt worden. Doch bestehe der Eindruck, daß die Handhabung nicht allorts gleich sei. Jedenfalls sei zu empfehlen, derlei Bewerber nicht gleich für leitende Posten vorzuschlagen.

Reichsminister a.D. *Geßler* mißt der Frage der Verwendung von aktiven Offizieren besonders beim Aufbau der Polizei Bedeutung bei.⁴⁴ Bei dem derzeitigen Stand der Sicherheit müßte man Offiziere haben, die mit der Waffe umgehen und energisch zugreifen könnten. Allerdings sei das künftighin eine Angelegenheit der Kreise.

Oberbürgermeister Dr. Scharnagl teilt mit, daß in der Schutzpolizei Offiziere bis zum Oberstleutnant mit jüngerem Parteieintrittsdatum belassen worden seien.

Reichsminister a.D. Dr. *Geßler* erinnert daran, daß die Offiziere, die wirkliche Nazi gewesen seien, im allgemeinen in der Waffen-SS gedient hätten und zu dieser auf Grund besserer Beförderungs- und Verpflegungsaussichten hinübergeholt worden seien, abgesehen davon, daß sie häufig nicht in dem Maße

41 Roßhaupter sandte am 5. 9. 1945 die Ausführungsbestimmungen vom 23. 8. 1945 Schäffer zu. Punkt II 2) lautete: „Soweit Offiziere den Nachweis erbringen können, daß sie aus Gründen der Überzeugung Gegner des Nationalsozialismus und der nationalsozialistischen Kriegspolitik waren, sind Einsprüche an den zuständigen Arbeitsoffizier der Militärregierung weiterzuleiten“ (StK 114739). Staatssekretär Krehle teilte den Präsidenten der Landesarbeitsämter am 2. 11. 1945 die sofortige Änderung des Abschnitts II des Erlasses vom 16. 7. 1945 mit: „Den Aktivisten sind in der arbeitseinsatzmäßigen Behandlung gleichzusetzen sämtliche *aktiven* Offiziere aller Wehrmachtsteile mit Ausnahme der Sanitäts-offiziere“. Damit fielen Reserveoffiziere und aktive Sanitäts-offiziere nicht mehr unter die Bestimmungen der Entschließung vom 16. 7. 1945. Für die aktiven Offiziere blieb es bei dem Einspruchsverfahren der Entschließung vom 23. 8. 1945 (MArb 1833).

42 Vgl. zum Fortgang Nr. 9 TOP VII.

43 Pirner, vgl. Nr. 36, 38 und 40.

44 In den Jahren 1948–1950 befaßte sich ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags mit dieser Thematik. Vgl. *Plöhn*.

eingesetzt worden seien wie die Offiziere der anderen Wehrmachtsteile. Jene Offiziere, die bei der Wehrmacht geblieben seien, seien bis auf Ausnahmen Gegner der Nazi-Partei gewesen.

[V. Entnazifizierung]

Ministerpräsident *Schäffer* kommt in diesem Zusammenhang dann auf die Denazifizierung zu sprechen und erklärt, daß er bei Gegenvorstellungen jetzt viel mehr Entgegenkommen gefunden habe als früher.⁴⁵ Er halte es für empfehlenswert, die Beamten zu Gegenvorstellungen aufzufordern.

Präsident *Geiger* gibt dazu bekannt, daß die Vertrauensleute der Reichspost mit den Amerikanern einen Kompromiß geschlossen hätten auf der Basis, daß die entlassenen Beamten, soweit sie benötigt würden und nicht wirklich Nazis gewesen seien, zunächst auf Widerruf und in der Besoldungsgruppe wieder eingestellt würden, die sie im Jahre 1933 gehabt hätten. Die Reichspost dürfe dabei bis auf das Jahr 1933 zurückgehen, wenn einwandfrei nachgewiesen werden könne, daß der Betreffende gesinnungsmäßig kein Nazi gewesen sei.⁴⁶ Das sei derselbe Vorschlag, den der Herr Ministerpräsident schon im Juni 1943⁴⁷ gemacht habe.

Ministerpräsident *Schäffer* stellt fest, daß seine Abschrift der Besprechung zwischen der Reichspost und der Militärregierung bereits in seinen Händen sei.⁴⁸ Man könne diese Vereinbarung bei Gegenvorstellungen allerdings nur bedingt verwenden, da man sonst Gefahr laufe, etwas Gutes zu zerstören. Es sei daher empfehlenswert, sich lediglich darauf zu beziehen, daß in anderen Verwaltungszweigen schon ähnliche Regelungen getroffen worden seien.

Präsident *Dr. Geiger* legt Nachdruck auf die Feststellung, daß man eine schriftliche Anweisung nicht habe, wohl aber sei zugesagt, man würde Vorschlägen auf Wiedereinstellung solcher Leute unter diesen Bedingungen wohlwollender gegenüberstehen als bisher.

Dr. Hoegner schildert die Personalverhältnisse bei der Justiz mit Bezug auf die Denazifizierung.⁴⁹ Bei der Justiz ruhten zunächst alle Funktionen und die Beamten bekämen keine Bezahlung. Mit der Wiedereröffnung der Gerichte⁵⁰ würden die Leute nacheinander herbeigeht, gewisse natürlich überhaupt nicht mehr. Lediglich bei der Gefängnisverwaltung seien bisher Entlassungen ausgesprochen worden, in größerem Umfange bei den Gefängnisverwaltungen Landsberg und Bernau.⁵¹ Die Wiedereinberufungen würden verschieden gehandhabt werden. Im Landgerichtsbezirk Augsburg würde man überhaupt keine PG's zulassen. Man habe dort von den Arbeitsämtern weibliches Hilfspersonal verlangt, das von den bisherigen mittleren Beamten eingearbeitet werden sollte. In anderen Bezirken sei man großzügiger vorgegangen, teilweise sei eine Bereinigung des mittleren Personals überhaupt noch nicht vorgenommen.

Nach Erörterung einer Personalfrage (Einstellung eines gewissen Staatsanwalts Schmucker⁵² als sogenannten Chef der Gefängnisverwaltung) wird kurz die Frage der Errichtung eines Staatsministeriums für Justiz gestreift,⁵³ wobei Ministerpräsident *Schäffer* darauf hinweist, daß er gelegentlich einer Anfrage von zwei Offizieren des Großen Hauptquartiers auf die Errichtung eines Bayerischen Justizministeriums gedrängt habe.

45 Vgl. Nr. 6 und 11. Schäffer nutzte regelmäßig die Besprechungen mit der Militärregierung zur Übergabe von schriftlichen Gegenvorstellungen, vgl. Nr. 14–102 und StK 113908.

46 Vgl. Staatsrat Müller an MinRat Emnet, 23. 8. 1945 (MF 69796).

47 Richtig: Juni 1945; vgl. Schäffers Denkschrift vom 22. 6. 1945 an RMG betr. Removal of active Nazis and ardent sympathizers from public offices (OMGBY 15/102–2/13 und dt. StK 113901).

48 Niederschrift über Besprechungen bei den Personalreferenten der Reichsbahndirektion und der Reichspostdirektion, 20. 8. 1945 (StK 113914 und MF 69796).

49 Vgl. Schäffer an RMG, 15. 9. 1945 (StK 113901).

50 Am 28. 5. 1945 war das Amtsgericht Bamberg als erstes aller rechtsrheinischen deutschen Gerichte wiedereröffnet worden (StK 113827), das Amtsgericht München am 13. 7. 1945; *Chronik der Stadt München* S. 63. Bis Ende Juli waren in Bayern 15 Amtsgerichte und ein Landgericht wiedereröffnet worden. Die Eröffnung drei weiterer Landgerichte war für August in Aussicht genommen, After action report Third United States Army, G-5 section, July 1945 (OMGBY 10/130–3/1).

51 Weekly Report RMG Nr. 16, 23.–30. 8. 1945: „Conference was held with Dr. Weber, warden of Bernau Prison. Dr. Weber reported that of the 110 officials and employees at the prison 83 already have been discharged as a result of De-Nazification, and 23 others will be removed in the near future, thus only 4 of the 110 will remain“ (OMGBY 13/74–2/2); vgl. NL Hoegner 118.

52 Vgl. NL Ehard 383 und NL Hoegner 118. S. *Diell* S. 174f.

53 Materialien, Pläne, Personallisten (NL Hoegner 119, 120).

Hoegner nimmt zu dieser Frage dahingehend Stellung, daß nach seinen Informationen man dieserhalb im Großen Hauptquartier geteilter Meinung sei.⁵⁴

Kultusminister *Dr. Hipp* fragt an, wie er sich in Fällen zu verhalten habe, wo Leute nur deshalb nicht angestellt bzw. wieder eingestellt werden könnten, weil die betreffenden Schulen noch nicht zugelassen seien.

Ministerpräsident *Schäffer* beantwortet die Anfrage dahingehend, daß in Bayern am 16. Juni die Regelung getroffen worden sei, daß Beamte nur bezahlt werden könnten, wenn sie mit Genehmigung der Militärregierung tätig seien. Ob sie tätig seien, stelle der jeweilige Amtsvorstand fest, den die Kasse daher zu befragen habe. Es werde dabei nicht verlangt, daß der Beamte in seiner Dienststellung beschäftigt werde.

Kultusminister *Dr. Hipp* fragt weiter an, ob es richtig sei, daß Nicht-Bayern nicht verwendet werden sollten.

Ministerpräsident *Schäffer* betont, daß davon nicht gesprochen worden sei, sondern daß im Einvernehmen mit der Militärregierung lediglich die Gehälter der rückwandernden Beamten, die von Österreich oder sonst irgendwoher nach Bayern hereinkommen, durch eine Anweisung an die Finanzverwaltung nicht mehr bezahlt werden sollten.

[VI. Staatsbürger-Austausch Bayern-Österreich]

Mit Österreich habe man jetzt vereinbart, daß bis 1. September beide Regierungen keine Angehörigen des anderen Landes ausweisen würden.⁵⁵ In der Zwischenzeit sollten Besprechungen stattfinden mit dem Ziel, daß erstens die nicht-bayerischen Reichsdeutschen, die Österreich abschieben wolle, nicht über Kufstein, sondern über Bregenz abgeschoben würden und daß zweitens die Bayern in Österreich und die Österreicher in Bayern Pässe für eine Rückwanderung bekommen sollten. Je nach dem Ergebnis der Rückwanderung werde dann eine Regelung betreffend eventueller zwangsweiser Ausweisung getroffen⁵⁶. Wenigstens hätte man diese Regelung mit dem Landeshauptmann von Tirol in Gegenwart eines französischen Offiziers getroffen. Weitere Verhandlungen mit Innsbruck stünden unmittelbar bevor.⁵⁷ Er bittet daher, mit Ausweisungen bis zum 1. September zu warten.

Präsident *Geiger* fragt an, was mit den österreichischen Beamten gemacht werden solle.

Ministerpräsident *Schäffer* spricht sich für Belassung im Dienst bis 1. September aus.⁵⁸

Präsident *Rosenhaupt* teilt mit, daß die Reichsbahn die Entlassung der Österreicher bereits ab 1. August ausgesprochen habe, daß man aber nach Dazwischentreten der Amerikaner die Entlassungen zunächst aufgeschoben habe. Inzwischen habe er gehört, daß die Military Railway Service keine Erinnerung gegen die Entlassungen erhebe. Die österreichischen Arbeiter wollten die Amerikaner hier behalten, weil Mangel an Facharbeitern bestehe. Eine Reihe von Österreichern sei freiwillig abgefahren. Mit Tirol seien die Verhältnisse geklärt. Schwieriger sei es dagegen mit Linz, Salzburg, Klagenfurt und Villach. Allerdings hätte man auch hier erreicht, daß in nächster Zeit die bayerischen Eisenbahner durch vier große Züge abgeholt würden, wobei diese nicht nur einige Koffer, sondern möglichst ihre gesamte Habe mitnehmen könnten.

Staatsrat *Rattenhuber* weist darauf hin, daß Österreich ständig Viehlieferungen von Bayern bekomme. Er bitte bei eventuellen Schwierigkeiten um genaue Unterlagen.

54 Vgl. *Rumschöttel* S. 27.

55 Vgl. die Aufzeichnung Pfeiffers über den Besuch der Tiroler Regierung unter Führung des Landeshauptmanns Dr. Gruber in München, 6. 8. 1945 (StK 113232). Zur Rückführung der Österreicher aus Bayern StK 114840 und zur Rückführung von Flüchtlingen aus Österreich StK 113232. – Dr. jur. Karl Gruber, geb. 1909, 1945 Landeshauptmann von Tirol, 1945–1953 österreichischer Außenminister, 1966–1970 Staatssekretär im Bundeskanzleramt.

56 Vgl. Sitzung des Ministerrats vom 14. 11. 1945; StK 113358 und *Bauer* S. 33 Anm. 49.

57 Vgl. Aufzeichnungen über den Besuch Staatssekretär Pfeiffers in Innsbruck und seine Unterredung mit dem neuen Landeshauptmann Dr. Weißgatterer, 27. 11. 1945 (StK 113232). Vgl. Nr. 80, 82, 84 und 93. – Dr. med. vet. Alfons Weißgatterer (1898–1951), 1945–1951 Landeshauptmann von Tirol.

58 Vgl. Fischer an Schäffer, 25. 8. 1945, betr. Frage der Staatsangehörigkeit der im „Altreichsgebiet“ lebenden Österreicher, speziell der Beamten (StK 113492). Zum Fortgang vgl. Sitzung des Ministerrats vom 23. 1. 1946; StK 113358 und MArb 2084. U. a. wurde eine am 1. 2. 1946 vom StMF erlassene Entschließung, derzufolge alle Beamten und Angestellten österreichischer Herkunft bis Ende Februar aus dem bayer. Staatsdienst entfernt werden sollten, am 12. 3. 1946 wieder aufgehoben.

In seinem Amt Ernährung und Landwirtschaft habe man ihm alle entlassenen Beamten und Angestellten auf weitere vier Wochen belassen, soweit sie lediglich zahlende PG's waren. Die Militärregierung habe sogar die örtlichen Militärregierungen angewiesen, daß die Angestellten und Beamten in den Ernährungsämtern weiter arbeiten dürften. Außerdem hätten zwei entlassene höhere Beamte wieder eingestellt werden können.⁵⁹

[VII. Überfremdung]

Dr. Hoegner kommt auf die Überfremdung der bayerischen Behörden zu sprechen.⁶⁰ In der Justiz würden die Verhältnisse geradezu grotesk werden. Angeblich sei keiner der nicht aus Bayern Stammenden Parteigenosse gewesen. Es sei ein unmöglicher Zustand, daß die bayerischen Beamten entlassen würden, und daß Herren aus den von den Russen besetzten Gebieten, denen man nicht nachweisen könne, daß sie einmal in der späteren Zeit der Partei beigetreten seien, inzwischen die leitenden Stellen besetzten. In einem einzigen fränkischen Oberlandesgerichtsbezirk seien von 300 Richtern lediglich 7 Nichtparteigenossen,⁶¹ in Nürnberg sei es noch schlimmer. Dort gebe es bei den mittleren Beamten nur Parteigenossen. Er verstehe, daß einer unter dem Druck der Not oder der Befürchtung, daß er wieder in das von den Russen besetzte Gebiet abgeschoben werde, eine falsche Aussage mache. Aber trotzdem müsse hier etwas geschehen, etwa daß auf dem Umweg über Berlin auch die Verhältnisse dieser Herren nachgeprüft würden. Diese Frage sei brennend und spiele besonders in der Justiz eine große Rolle.

[VIII. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums]

Weiter müsse die Frage der Behandlung der Beamten aufgerollt werden, die 1933 oder später auf Grund des Gesetzes über die sogenannte Wiederherstellung des Berufsbeamtentums⁶² oder aus einem anderen politischen Grunde entlassen worden seien. Diese Beamten bzw. ihre Angehörigen hätten heute noch keine Pension.⁶³

Redner führt einen besonders krassen Fall an, wo ein Staatsanwalt zu fünf Jahren verurteilt worden sei und dann in einem Bewährungsbataillon gefallen sei. Die Witwe bekomme noch heute keine Pension. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums halte er aus staatspolitischen und staatsrechtlichen Gründen für nichtig und als solches müsse es behandelt werden. In der Praxis sei es zwar aus finanziellen Gründen unmöglich, die vollständigen rechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen, zumindest aber müßte die Wiederanstellung und entsprechende Beförderung dieser Leute durchgeführt werden. Seines Wissens habe die Stadt das bereits getan.

Ministerpräsident Schäffer hat gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden.

Dr. Hoegner sagt auch die Einstellung von Leuten über 65 Jahren zu, da der Bedarf an Nicht-Parteigenossen besonders für Nordbayern außerordentlich groß sei.

Man könne sich übrigens schwer vorstellen, daß man Hunderte von hochqualifizierten Beamten für dauernd ohne Pension auf die Straße werfe. Er habe einem hohen alliierten Beamten gegenüber den Vorschlag gemacht, die Fälle individuell zu behandeln und einen Ausschuß einzusetzen, wie es in der Stadt geschehen sei, gegebenenfalls unter Vorsitz eines amerikanischen Offiziers.

59 Vgl. Clay an McCloy, 5. 10. 1945: „According to Dr. [Walter] Dorn (General Adcock's office) there were 16 officials in the mandatory removal categories working in the Food and Agriculture administration and four in the Finance administration. There is no question that Schaeffer felt that our program for removing Nazis went too far and would destroy the essential administrative machinery [...]“; Smith S. 94. Daß RMG dazu sein Einverständnis erklärt hatte, wird nicht erwähnt. Vgl. auch eine Liste der höheren Beamten StMWi, Abteilung Landwirtschaft, die der NSDAP angehörten, 1945 (MWi 11691).

60 In einer Denkschrift vom 13. 9. 1945: „Schwierigkeiten in der Zeitlage“ (NL Pfeiffer 57) spielt die Berufung von „landfremden oder ungeeigneten Kräften durch Vertreter der Militärregierung“ auch eine zentrale Rolle. RP Stegerwald hatte Schäffer bereits am 23. Juni 1945 mitgeteilt, nur bayer. Beamte in Mainfranken einzustellen (NL Schäffer 19). Vgl. Äußerungen Schäffers am 17. 7. 1945 vor Landräten in Unterfranken (Nr. 12); Schäffer an Stegerwald, 23. 7. 1945 (StK 113711) und StK 113608.

61 Vgl. den Bericht des OLG-Präsidenten Bamberg, Lorenz Krapp vom 18. 8. 1945 (StK 113827; Auszug auch in 113901); Niethammer, Mitläuferfabrik S. 188f.; Loewenstein.

62 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175).

63 Bereits am 8. 8. 1945 hatte Hoegner den Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts an Schäffer gesandt (StK 114240). S. Goschler, Wiedergutmachung S. 37, 91ff. Hoegner S. 216.

Ministerpräsident *Schäffer* gibt die Zahl von 50% entlassener Beamter in der Finanzverwaltung bekannt. Unter den 50% seien seiner Schätzung nach etwa 30%, die gesinnungsmäßig keine Nazis seien. Er werde auch dem Col. Reese gegenüber, wenn dieser Ende August seinen Abschlußbericht über die Denazifizierung mache, ganz klar zum Ausdruck bringen, daß die Landesregierung sich bemüht habe, die Denazifizierungsanordnungen durchzuführen, daß sie aber feststellen müsse, daß auf die Dauer der Apparat der Landesverwaltung so nicht arbeiten könne. Es sei auch ungerecht, so vorzugehen. Er werde daher den Vorschlag machen, daß die Bayerische Landesregierung ermächtigt werde, einen bestimmten Prozentsatz von Beamten zur Wiederanstellung in Vorschlag zu bringen. Dabei könnten die herausgesucht werden, die nach bestem Wissen und Gewissen als gesinnungsmäßige Antinazis oder Nichtnazis bezeichnet werden müßten.⁶⁴ Diese würden zur Wiedereinstellung vorgeschlagen werden. Die Militärregierung könne den Vorschlag des Ausschusses überprüfen. Bei den zweifelhaften Fällen, wo nichts besonderes vorliege, könnte die Landesregierung das Recht erhalten, ihnen wenigstens teilweise Ruhegehalt zu gewähren, so daß sie nicht hungern müßten, soweit sie nicht die Möglichkeit hätten, in der freien Wirtschaft unterzukommen. Dies sei aber jetzt bei keinem der Fall. Wenn er aber doch verdienen könne, bekomme er natürlich kein Ruhegehalt. Übrig bleibe der Prozentsatz der wirklichen Nazi, der Nazi, die unter die volle Härte unserer Zeit fallen würden.⁶⁵ Er werde dann um die Möglichkeit bitten, diesen Vorschlag in Frankfurt an entscheidender Stelle persönlich vertreten zu können.⁶⁶

Jedenfalls könne die Regierung auf die Dauer die Verantwortung dafür nicht tragen, insbesondere wenn die politische Betätigung wieder gestattet werde.

[IX. Zulassung politischer Parteien]

Bei dieser Gelegenheit gab der *Ministerpräsident* bekannt, daß er auf Ansuchen von Col. Reese eine kleine Denkschrift ausgearbeitet habe, wie er sich die Frage der Zulassung der politischen Parteien und deren Rückwirkung auf die Bayerische Landesregierung denke.⁶⁷ Er habe dabei erklärt, daß die Mitglieder der Bayerischen Landesregierung nicht als Exponenten irgendwelcher politischen Parteien, sondern als Deutsche bestellt worden seien, die in dieser Notstunde ihre Pflicht täten. Mit der Zulassung von politischen Parteien stünden die Mitglieder der Landesregierung vor einer sehr schwierigen Frage, da die meisten Mitglieder der Landesregierung noch gewisse Beziehungen zu politischen Parteien hätten und nun vor die Frage gestellt würden, ob sie sich nach der Willensmeinung ihrer früheren Parteiangehörigen richten sollten oder nicht. Er habe Col. Reese gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß er die Erklärung abgebe, daß die Mitglieder der Landesregierung nach wie vor ohne Rücksicht auf politische Parteien ihre Pflicht erfüllten. Er schlage den Mitgliedern der Landesregierung vor, darüber vielleicht einmal gesondert zu sprechen, ob er diese Erklärung aufrecht erhalten könne. Sie sei von ihm zunächst persönlich gedacht gewesen.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt halte er die Zulassung politischer Parteien zumindest für sehr gefährlich,⁶⁸ insbesondere mit Rücksicht auf die Verhältnisse im russisch besetzten Gebiet. Es bestünde die Gefahr, daß auf Grund von Verhältnissen, wofür die Mitglieder der Landesregierung nicht verantwortlich gemacht werden könnten, eine Unmenge von Leuten in ein absolut negatives Lager getrieben würden. Man denke

64 Vgl. als Voraussetzung für diesen neuerlichen Schritt Schäffers bei der Militärregierung das Schreiben des MPr., gez. i.A. Pfeiffer, an die Ministerien, Landesforstverwaltung, Bayer. Justizverwaltung, Reichsbahndirektion, Reichspostdirektion, 17. 8. 1945 (Nr. 3979), mit der Aufforderung, zuverlässige Zusammenstellungen über die bisher von der Militärregierung veranlaßten Dienstentlassungen zu erstellen (insbesondere Härtefälle aufzuführen) (StK 113904 und MF 69796). Entsprechende Zusammenstellungen für die StK in StK 113904, das StMF in StK 113907 und nachgeordnete Behörden des StMF in StK 113906. Vgl. Weekly Report RMG Nr. 12, 26. 7.-2. 8. 1945: Survey of present working efficiency of the authorities in Bavaria (OMGBY 13/74-2/1).

65 Vgl. Nr. 61. Am 1. 9. 1945 legte Schäffer Reese eine Denkschrift vor: Effects of Denazification on the Bavarian State Administration (OMGBY 15/102-2/13). Vgl. *Schäffer*, Regierungschef S. 25.

66 Vgl. Nr. 5 Anm. 9.

67 Denkschrift Schäffers vom 17. 8. 1945: Admission of political parties and effects of such admission on State Government (OMGBY 10/108-1/2). Dt. Fassung des Schreibens in NL Pfeiffer 142. Vgl. Nr. 65 und Nr. 67 sowie auch die Aktennotiz vermutlich Pfeiffers, 14. 8. 1945 (NL Pfeiffer 142) sowie eine weitere Aktennotiz vom 14. 8. 1945 über die Besprechung von Reese mit Schäffer Nr. 65 Anm. 345. Ferner *Schlemmer* S. 42.

68 Vgl. das Statement Schäffers, Weekly Report RMG Nr. 6, 15.-22. 6. 1945 (OMGBY 13/74-2/1) und Schäffer an Roßhaupter, 20. 8. 1945 (StK 113899).

an die Kriegsversehrten, an die aktiven Offiziere, man denke an die 50% entlassener Beamter, an viele Gewerbetreibende, an die Leute, die aus ihrer Wohnung hinausgesetzt worden seien. Alle diese Leute stünden vor dem Nichts. Wer vor dem Nichts stehe, der werde leicht Nihilist, denn er habe nichts mehr zu verlieren, und er ist leicht geneigt, ein weiteres Experiment mitzumachen. Es ist leicht möglich, daß auf dem Wege der Denazifizierung die Nazi hinausgeworfen würden und daß sie auf dem Wege über die Demokratie wieder zur anderen Türe hereinkämen.

Col. Reese habe dann davon gesprochen, daß man das Programm der Parteien genehmigen müsse. Seine Erwiderung sei die gewesen, daß man es 12 Jahre lang erlebt habe, daß die scheußlichsten Verbrechen mit den schönsten Phrasen gedeckt worden seien. Die Überwachung eines Programms, einer Phraseologie helfe nichts.

Es sei sogar denkbar, daß eine politische Partei der anderen ehemalige Nazi als Mitglieder zuführe, um diese Partei dadurch zu diffamieren.

Allen diesen Erwägungen verdanke das Treuedankgesetz seine Entstehung. Darin würden nicht in negativer Weise Diskriminierungen ausgesprochen, sondern es würde umgekehrt die Loyalität von 12 Jahren belohnt, und diejenigen, die auf Grund dieses Gesetzes das Landesbürgerrecht erhielten, würden von gewissen allgemeinen Lasten befreit.⁶⁹

Er habe außerdem vorgeschlagen, mit der Zulassung von Vertretern der politischen Parteien zuerst in den unteren Selbstverwaltungskörpern anzufangen. Nur Leute, die sich bereits in kleineren Verwaltungskörpern bewährt hätten, kämen später für größere Aufgaben in Frage.

Im Zusammenhang mit dem ganzen Fragenkomplex habe er der Militärregierung eine vorläufige Liste von nationalsozialistischen Gesetzen vorgelegt, die entweder ganz aufgehoben oder entsprechend abgeändert werden sollten.⁷⁰

Die Denkschrift werde, wie er erfahren habe, in Frankfurt vorgelegt werden. Sie sei seine persönliche Stellungnahme und nicht eine Stellungnahme der Landesregierung. Wohl aber werde die Landesregierung als solche noch einmal dazu Stellung nehmen müssen.

Redner gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Demokratisierung und Politisierung nicht die schöne Einheit zerstören möge, die bisher im Ministerrat geherrscht habe.

Dr. Hoegner betont, daß auch er immer auf dem Standpunkt gestanden habe, daß den Nazis kein Wahlrecht gegeben werden dürfe. Deutschland sei an der falschen, an der mißverstandenen Demokratie zugrunde gegangen. Man habe früher den geschworenen Gegnern der Demokratie die gleichen Rechte eingeräumt, obwohl diese die anderen Staatsbürger selbst darauf aufmerksam gemacht hätten. Das beste Beispiel dafür sei, daß man das Redeverbot für Hitler⁷¹ auf Grund der Demokratie aufgehoben hätte.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen nimmt Redner zur Verhaftung zahlreicher höherer Beamter Stellung. Diese seien lediglich verhaftet worden, weil sie höhere Beamte seien.

Ministerpräsident *Schäffer* bringt in diesem Zusammenhang ausführlich den Fall Ringelmann⁷² zur Sprache, wo eine Verhaftung nur unter der Begründung vorgenommen worden sei, daß Ringelmann 1934 zum

⁶⁹ Das Gesetz hätte ferner durch die Einführung eines Landesbürgerrechts das aktive Wahlrecht auf solche Bayern beschränkt, die in den letzten zwölf Jahren nicht der NSDAP beigetreten waren. „Dadurch sollte ein Damm gegen die gefährdenden Schichten der Entnazifizierten, Flüchtlinge, ‚Zuagreisten‘ und der Jugend errichtet werden“; *Niethammer*, Besatzungsmacht S. 186f. Englischer Entwurf des Treuedankgesetzes mit Begründung in OMGBY 10/108–1/2. Das Gesetz legte Schäffer als Anlage zu seinem Schreiben vom 17. 8. 1945 an Reese bei RMG vor (s. Anm. 67). Vgl. ähnliche Vorstellungen der Beschränkung des Wahlrechts in einem Memorandum Kronprinz Rupprechts vom März 1945 (Abdruck bei *Sendtner* S. 673–675) und in Schreiben des Grafen Holnstein an Rupprecht, 22.6. und 11. 8. 1945 (Geheimes Hausarchiv NL Rupprecht 311, Korrespondenz mit Holnstein). S. ferner die Behandlung des Gesetzes über die bayerische Staatsangehörigkeit im Ministerrat am 30. 10. 1945 und die Beratungen über das Wahlrecht der Evakuierten im Ministerrat am 7. 1. 1946.

⁷⁰ Vgl. Nr. 5 Anm. 21.

⁷¹ Das vom bayer. Innenminister am 9. 3. 1925 über Hitler verhängte Redeverbot bestand in Bayern bis zum 5. 3. 1927.

⁷² Dr. jur. et rer. pol. Richard *Ringelmann* (1889–1965), Jurist, seit 1920 Assessor im StMF, 1923 RR, 1929 ORR, 6. 9. 1934 MinRat und Abteilungsleiter im StMF, bis 1933 Mitglied und aktiv tätig für die BVP, 1939 auf Druck des MPr. Siebert Eintritt in die NSDAP. Anfang Mai 1945 verhaftet, dann im StMF an der Reorganisation der Finanzverwaltung beteiligt, am 18. 4. 1946 entlassen, nach Einstellung des Spruchkammerverfahrens Genehmigung seiner Wiederanstellung im StMF durch den Ministerrat am 22. 10. 1946, 1947 MinDirg, 1948 MD, als Finanzsachverständiger Teilnahme am Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, im November 1948 als Beauftragter für Finanzfragen zum Parlamentarischen Rat entsandt, 1950–1954 Staatssekretär im StMF.

Ministerialrat befördert worden sei. Der Partei sei Ringelmann aber erst im Dezember 1939 beigetreten. Alle Bemühungen, Ringelmann frei zu bekommen, seien bisher gescheitert, auch nachdem es augenscheinlich geworden sei, daß Ringelmann wahrscheinlich einer Verwechslung zum Opfer gefallen sei.⁷³

Staatsrat *Müller* teilt zu dem Fall Ringelmann noch mit, daß dem Sohn von Ringelmann⁷⁴ vom CIC gesagt worden sei, sein Vater sei verhaftet worden, weil er höherer Beamter der Finanzverwaltung sei.

Zu der Frage der Verhaftung von höheren Beamten nehmen noch Reichsminister a.D. *Geßler* und *Dr. Hoegner* Stellung.

Reichsminister a.D. *Geßler* verweist insbesondere darauf, daß immer noch führende Nationalsozialisten in München frei herumlaufen.

[X. Bezahlung von Arbeitern der Besatzungsmacht]

Oberbürgermeister *Dr. Scharnagl* schlägt nach ausführlicher Begründung vor, in Erwägung zu ziehen, die bei der amerikanischen 3. Armee beschäftigten Arbeiter grundsätzlich nach dem Bauarbeitertarif zu bezahlen. Für die Einstufung dieser Arbeiter in den Tarif B (Tarif für Gemeindearbeiter) fehle jede Voraussetzung. Betroffen würden nicht nur Arbeiter auf den Flugplätzen, sondern u.a. auch 837 bei Maffei beschäftigte Arbeiter.

Ministerpräsident *Schäffer* will der Militärregierung einen konkreten Vorschlag auf eine Änderung unterbreiten dahingehend, daß der Tarif B keine Anwendung finde, wenn der Arbeiter praktisch im gleichen Arbeitsverhältnis bleibe und früher einen höheren Tariflohn bezogen habe.

Oberbürgermeister *Dr. Scharnagl* erwidert, daß es schwierig sei, bei 8.000 Arbeitern festzustellen, ob sie früher nach einem höheren Tarif entlohnt worden seien.

Ministerpräsident *Schäffer* entgegnet, daß bei einer generellen Regelung viele Arbeiter den Bauarbeitertarif bekämen, die weder Bauarbeiter gewesen seien noch jetzt als solche beschäftigt würden.

Oberbürgermeister *Dr. Scharnagl* erklärt, daß die Differenz gegenüber dem Metallarbeiter-Tarif, der um 15 Pfennig die Stunde höher liege, den Beteiligten tragbar erscheine.

Staatsrat *Müller* schlägt vor, daß je ein Referent des Finanzministeriums und der Stadt (für diese Bürgermeister Wimmer) die Angelegenheit bespreche.

Ministerpräsident *Schäffer* ist damit einverstanden. Nur müsse der Vorschlag dann für das ganze Land verwendbar sein.

Der Ministerpräsident erklärt in großen Zügen, wie es zu der Einstufung der bei der amerikanischen 3. Armee beschäftigten Arbeiter in den Tarif B gekommen sei. Ursprünglich hätten die Amerikaner sehr hohe Gehälter bezahlt und, da das Land die Besatzungskosten zu tragen hätte, sei man froh gewesen, eine Vereinheitlichung zu erreichen. Er lege überhaupt prinzipiell größten Wert darauf, daß die Anordnungen des Regional Military Government for Bavaria auch für die unteren Instanzen Geltung hätten. Auch sein Fiscal Officer⁷⁵ stehe auf diesem Standpunkt.

[XI. Entwurf Nr. 5 eines Notgesetzes zur Sicherung eines angemessenen Raumausgleichs]

Ministerpräsident *Schäffer* geht dann zum Punkt VI [XI.] der Tagesordnung, der Beratung des Notgesetzes zur Sicherung eines angemessenen Raumausgleiches⁷⁶ über. Er stellt eingangs Ausführungen des Münchener Stadtrates Preis richtig, der in einer Rundfunkrede und auch ihm persönlich gegenüber gesagt hätte, daß ein Gesetzentwurf von ihm schon lange bei der Landesregierung vorliege, aber noch nicht beantwortet worden sei.

73 Schäffer hatte RMG schon am 2. Juni 1945 auf die Notwendigkeit einer Rückkehr Ringelmanns in das StMF aufmerksam gemacht; s. Itinerar. Vgl. Nr. 58 sowie Randnote vom 11. 10. 1945 (StK 113899).

74 Assessor Johann Ringelmann (1915–1992), seit 15. 8. 1945 in der StK (StK 113904), 1946 im Sonderministerium persönlicher Referent von Minister Pfeiffer, später MinRat und Personalreferent StMWi (NL Pfeiffer 90).

75 Major Miner B. Philipps.

76 Vgl. StK 111759 und Stadtarchiv München BuR 2561; vgl. die Darstellung dieses TOP des Ministerrats am 22. 8. 1945 bei *Niethammer*, *Mitläuferfabrik* S. 178ff.

Im Büro des Ministerpräsidenten sei er vor etwa zwei Wochen eingegangen. Er hätte vollkommen umgearbeitet werden müssen. Der Referenten-Entwurf sei dem Stadtrat Preis wieder zugestellt worden und erst am Montag nachmittag sei er zur gleichen Stunde, in der Stadtrat Preis bei ihm vorgesprochen habe, in seine Hände gelangt.

Bei der Aussprache mit Stadtrat Preis habe Redner auf die Klagen Bezug genommen, die bei der Militärregierung über das Wohnungsamt München⁷⁷ vorgetragen worden seien und die nicht unbegründet erschienen. Nach Aussage der Militärregierung gebe es am Wohnungsamt München Organe, die beschlagnahmte Wohnungen guten Freunden zuweisen würden.

Der Ministerpräsident bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine Unterredung mit dem Nürnberger Oberbürgermeister Treu,⁷⁸ in der dieser klar zum Ausdruck gebracht habe,⁷⁹ daß man in Nürnberg, wo die Wohnungsnot⁸⁰ genau so groß sei wie in München, bei Wohnungsbeschlagnahmen sich streng an die gesetzlichen Grundlagen halte. Selbst wenn man nach dem Reichsleistungsgesetz⁸¹ vorgehe, das er als Anwalt immer bekämpft habe, so sei das wenigstens nach außen hin ein gesetzlicher Boden. Im übrigen habe man für München ein Zuzugsverbot erlassen.⁸² Er glaube, daß die Wohnverhältnisse auch in München sich besserten, wenn einmal die Reisebeschränkungen⁸³ aufgehoben würden, da dann viele ihren Wohnsitz in der näheren Umgebung von München nehmen könnten. Das würde für den nächsten Winter eine wesentliche Erleichterung in der schwierigen Frage der Brennstoffversorgung ergeben. Für diese Zeit müßte man wohl noch das Rückkehrverbot für Nichtberufstätige aufrecht erhalten.

Zum Gesetz[es]vorschlag selbst gibt der Ministerpräsident bekannt, daß verschiedene Entwürfe⁸⁴ vorlägen, die er aber noch nicht alle habe lesen können, weil sie heute erst eingetroffen seien. Er halte es auch für fraglich, ob man heute bereits in dieser Frage zu einem Entschluß kommen könne, den man dann vielleicht als übereilt ansehen müsse. Er würde vorschlagen, sich heute über die Grundsätze zu einigen.

Staatsanwalt *Leusser* (Referent) führt aus, daß die Raumbewirtschaftung bisher durch eine Reihe von Einzelverordnungen geregelt worden sei, die sich zum Teil widersprochen hätten und auch in der Allgemeinheit nicht bekannt geworden seien. Auch sei deren Handhabung nicht einheitlich gewesen. Die grundsätzliche Neuregelung erfordere seines Erachtens längere Zeit, da es sich um schwerwiegende Eingriffe in die Rechtssphäre des einzelnen handle.

Andererseits sei die Wohnungsnot in München und anderen Großstädten Bayerns so groß, daß Sofortmaßnahmen ergriffen werden müßten. Diesem Zweck sollte die Notverordnung dienen, die von vorneherein bis zum Erlaß des neuen Wohnraumgesetzes befristet sei, längstens bis 31. Dezember dieses Jahres. Die Verordnung, die vom Stadtrat München eingereicht worden sei, sei vom Ministerpräsidenten als ungeeignet bezeichnet worden, weil sie sich im wesentlichen darauf beschränkt habe, die Wohnraumlenkungsverordnung⁸⁵ und ähnliche Verordnungen lediglich abzuändern und mit neuen Maßgaben zu versehen. Diese Verordnungen müßten vollständig umgebaut werden. Drei Gesichtspunkte seien dabei zu beachten: 1. müsse die

77 Vgl. Geßler i.A. MPr. an Scharnagl, 16. 8. 1945 (StK 113746 und Stadtarchiv München BuR 2561).

78 Martin *Treu* (1871–1952), Schneider und Parteisekretär der SPD in Nürnberg, von Juli 1919 bis März 1933 2. Bürgermeister von Nürnberg (SPD), 26. 7. 1945 von der Militärregierung als Oberbürgermeister von Nürnberg eingesetzt, am 4. 12. 1945 abgesetzt, 1948 Ehrenbürger Nürnbergs. Vgl. *Eckart*, Amerikanische Reformpolitik S. 250f. 335f. *Ders.*: Wirtschaftsaufbau S. 42f.

79 Schäffer hatte für den 6. 8. 1945 seinen Besuch in Nürnberg angekündigt (StK 113908). Aus einem Schreiben von Treu an Geßler, 13. 9. 1945, geht hervor, daß Schäffer in jedem Fall am 13.9. in Nürnberg war (NL Geßler 19).

80 Vgl. den Auszug aus dem Bericht über den Stand der Gebäudeschäden und der Arbeit zur Schadensbehebung in Nürnberg, Juli 1945; *Nürnberg 1945–1949*, Bd. 1 S. 67. Für München s. *Wacker* S. 56–58.

81 Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) regelte die Inanspruchnahme von Leistungen durch die deutsche Wehrmacht und die Entschädigung für die infolge dieser Inanspruchnahme entstandenen Schäden. Es galt bis zum Inkrafttreten des Bundesleistungsgesetzes 1957. S. *Wacker* S. 57.

82 Schäffer an die Regierungspräsidenten, 28. 7. 1945 betr. Rückkehr Evakuierter und Neuzuzug nach München (StK 113746 und 114864). Vgl. Stadtarchiv München BuR 2566. 1939 waren 824.000 Einwohner in München registriert gewesen, nach dem 30. 4. 1945 waren es 479.000. Bedingt durch die Rückkehr und den starken Flüchtlingszustrom stieg die Einwohnerzahl bis Ende 1945 auf 626.736. Gleichzeitig fehlten 117.000 Wohnungen; *Krieg* S. 396. S. *Krauss*, „Deutsche sind Deutsche“ S. 323. Zu Würzburg s. *Schott* S. 98.

83 Vgl. Nr. 76.

84 In StK 111759.

85 Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl. I S. 127).

Wohnungsbehörde und zwar ausschließlich diese über den Wohnraum verfügen können, 2. müsse die Frage der Zuzugssperre geregelt werden, was schon geschehen sei und 3. müsse man eine Verfügung über die sogenannten Naziwohnungen treffen. Bei diesem Punkte gelte es, sich zu überlegen, ob den Nazis die Wohnungen prinzipiell weggenommen werden sollten oder ob lediglich ein strengerer Maßstab bei unterbelegten Nazi-Wohnungen angelegt werden solle. Ferner müsse man sich entscheiden, ob man eine solche Wohnung wegnehme, auch wenn der Hauptschuldige nicht mehr da sei, also lediglich die Familie darunter leide. In dieser Frage schwankten die Vorschläge sehr weitgehend. Die Ausführung von Vorschlägen, die sich an das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung⁸⁶ anlehnten, hätte zur Folge, daß der Kreis der Betroffenen sehr weit gezogen würde. Er umfasse alle entlassenen Beamten, auch diejenigen, die zu unrecht entlassen worden seien, ferner leitende Beamte, die, wie vorhin dargelegt, verhaftet worden seien, ohne daß sie Parteigenossen gewesen seien. Auf alle Fälle müsse der Kreis der Betroffenen genau festgelegt werden.

Der Referent verliest den Entwurf Nr. 5⁸⁷ eines Notgesetzes zur Sicherung eines angemessenen Raumausgleichs und erläutert dabei die einzelnen Paragraphen.

Der § 1 lege die Wohnungsbehörden fest und lediglich deren Aufgabe sei die Bewirtschaftung der Wohnräume und deren Zuteilung und nicht die Aufgabe von wilden Ausschüssen, die sich da und dort gebildet hätten. In den Paragraphen 2 und 3 seien die bevorrechtigten und begünstigten Personen festgelegt. Der Entwurf des Arbeitsministeriums spreche lediglich von bevorrechtigten Personen. Das Wohnungsamt München aber halte eine Trennung von bevorrechtigten und begünstigten Personen für zweckmäßig. Den Bevorrechtigten stünde sofort eine Wohnung zu, die Begünstigten würden erst nach und nach nach Maßgabe des verfügbaren Wohnraumes herangezogen.

Ministerpräsident *Schäffer* macht darauf aufmerksam, daß man bereits bei § 2 Absatz 2 Schwierigkeiten bekommen könnte. Es sei daher zweckmäßig, den Absatz „insbesondere dann, wenn ihre Versehrung auf den zweiten Weltkrieg oder den Luftkrieg zurückzuführen ist“ wegzulassen.

Staatsanwalt *Leusser* weist in seinen weiteren Ausführungen darauf hin, daß dieselben Bedenken wohl auch bei § 3 Absatz 1 auftauchen könnten.

Zu § 10 Absatz 3, der bei einem auffälligen Mißverhältnis der Größe des unterbelegten Wohnraumes zum Bedarf des Inhabers unter Umständen die Zuweisung einer neuen Wohnung an diesen vorsieht, bemerkt der Referent, daß diese Maßnahme sehr weitgehend sei und daß hier besondere Kautelen eingebaut werden müßten, vielleicht in der Richtung, wie das Innenministerium vorgeschlagen habe, daß eine Einweisung in eine andere Wohnung nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen dürfte. Es wäre möglich, daß der Betroffene freiwillig aus der Wohnung gehe und lieber in eine kleine abgeschlossene Wohnung ziehen wolle, als daß er seine große Wohnung noch mit anderen Familien teile.

Als besonders wichtig bezeichnet Staatsanwalt *Leusser* § 10/IV, der die Verfügung über die sogenannten Nazi-Wohnungen enthalte. Hier sei der Fall denkbar, daß der Hauptbelastete, beispielsweise ein SS-Führer, verhaftet sei und nicht mehr in Erscheinung trete und daß die Familie mit den Kindern in der Wohnung zurückbleibe. Diesem Fall trage Abschnitt 2 von § 10/IV Rechnung. Es sei durchaus möglich, daß lediglich der Familienvorstand eifriges Parteimitglied gewesen sei, daß die Familie schon immer darunter gelitten und sich bemüht habe, den Familienvorstand zu beeinflussen, allerdings vergeblich. Wenn er nun sowieso verhaftet sei, erscheine es unbillig, daß die Familie jetzt noch zu leiden habe. Jedenfalls solle eine Ersatzunterkunft auf jeden Fall zugewiesen werden. Bei Ersatzunterkünften sei zu unterscheiden zwischen Wohnungsunterkünften und Notunterkünften. Unter letzteren seien Wohnungen zu verstehen, die gerade noch als tragbare Behausung anzusprechen seien. § 10/IV sei so auszulegen, daß, wer als Untermieter bei einem Nazi gewohnt habe, damit

86 Gesetz Nr. 52 der Militärregierung: Sperre und Kontrolle von Vermögen. Gültig vom Tag der tatsächlichen Besetzung des Ortes durch die US-Truppen, geändert 14. 7. 1945. Zu dem vom Gesetz betroffenen Personenkreis s. die Allgemeine Vorschrift Nr. 1 zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung. Abdruck: *Hemken*.

87 Diese Fassung ist in StK 111759 nicht enthalten.

rechnen müsse, daß er gleichzeitig mit ihm ausziehen müsse, da sonst Umgehungen des Gesetzes Tür und Tor geöffnet wären.

Zu § 10, VII sei vom Arbeitsminister der Vorschlag eingegangen, die zeitweise Überlassung von Möbeln und sonstigen Bekleidungsgegenständen auch auf Wäsche auszudehnen.

Der § 15 betreffend Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften über die Zustellung sei auf ausdrücklichen Antrag des Wohnungsamtes München wegen zu befürchtender späterer Haftungsprozesse gegenüber Beamten des Wohnungsamtes aufgenommen worden.

Im Entwurf des Wohnungsamtes sei mit Bezug auf § 16 (Strafbestimmungen) vorgeschlagen worden, die anfallenden Geldstrafen an die Gemeinde für verfallen zu erklären. Er glaube aber nicht, daß der Ertrag dieser Geldstrafen so hoch sei, daß er den Verwaltungsmehraufwand rechtfertige. Die Geldstrafen würden daher am besten den allgemeinen Bestimmungen entsprechend verwendet werden.

Arbeitsminister *Roßhaupter* vertritt die Vorschläge, die im Benehmen mit dem Referenten vom Arbeitsministerium ausgearbeitet worden seien. Bezüglich der bevorrechtigten und begünstigten Personen einschließlich der Kriegsversehrten stehe er auf dem Standpunkt, daß diese Vorschriften für viele Gemeinden, z.B. Landgemeinden, überhaupt nicht zuträfen. Bezüglich der Kriegsversehrten habe er dieselben Bedenken wie der Ministerpräsident. Die endgültige Verabschiedung könne dadurch sehr hinausgezögert werden.

Der § 4 neuer Fassung würde lauten:

Zur Deckung des Wohnraumbedarfs werden herangezogen alle vorhandenen und neugeschaffenen Wohnungen und Einzelräume, insbesondere die unterbelegten Wohnräume im Sinne der Wohnraumlenkungsverordnung vom 27. 2. 43.

Die Erfassung erstreckt sich auch auf den bisher von der Wohnungsbewirtschaftung ausgenommenen Wohnraum (Dienst- und Werkwohnungen u. dergl.).

Damit erhielte dieser Paragraph eine kürzere Fassung, wobei noch auf die Ausführungsbestimmungen Bezug genommen werden sollte, soweit solche von den Gemeinden und Landratsämtern als notwendig angesehen würden.

Im § 5 sei nach den Vorschlägen des Arbeitsministeriums Absatz II zu streichen, da sonst zu befürchten sei, daß eine Reihe von Durchbrüchen durch das Gesetz vorgenommen würden. Der Entwurf sei ohnedies nur bis zum 31. Dezember 1945 vorgesehen, so daß man diese Frage am besten bis zum endgültigen Erlass eines Wohnungsgesetzes zurückstelle. Dadurch könnten manche Wohnungen gewonnen werden, insbesondere für Facharbeiter, die heute in den Städten dringend gebraucht würden.

Redner spricht sich weiterhin für Streichung des Zusatzes, „es sei denn, daß dies zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde“, in § 10, IV, 2 aus. Das Arbeitsministerium habe ferner vorgeschlagen, die Vorschrift bei § 10, VII auch auf Kleider und Wäsche auszudehnen, sofern größere Bestände davon vorhanden seien. Er gebe allerdings zu, daß es nicht hineinpasste, denn Kleider und Wäsche seien keine Wohnungseinrichtungen.

Arbeitsminister *Roßhaupter* spricht sich ferner für Streichung von „Auf Antrag“ in § 8, 4 (Entwurf Nr. 4) aus.

In § 11 (Entwurf Nr. 4) oder § 13, IV u. V (Entwurf Nr. 5) solle folgende Fassung festgelegt werden:

Auf Grund der Meldung entscheidet die Wohnungsbehörde, ob und unter welchen Bedingungen die eigenmächtige Raumnutzung nachträglich zu genehmigen ist. Wohnraum, der vorschriftswidrig in Benutzung genommen wurde, kann im Wege polizeilichen Zwanges geräumt werden.

Das bedeutet lediglich eine Verlegung des zweiten Satzes nach vorne, wo er besser hineinpasste.

An § 15 schlägt er vor, anzufügen:

Die Wohnungsbehörden werden ermächtigt, soweit es örtlich oder räumlich besonders gelagerte Verhältnisse notwendig erscheinen lassen, Ausführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung zu erlassen.

Dr. Hoegner vertritt in längeren Ausführungen mit Nachdruck die Forderung, daß nicht nur unterbelegte Nazi-Wohnungen, sondern die Nazi-Wohnungen grundsätzlich zur Deckung des Wohnraumbedarfs herangezogen werden müßten. Über das Ausmaß könne man selbstverständlich verschiedener Meinung sein. Er verweist darauf, daß das Notgesetz mit der Regelung der Frage der Nazi-Wohnung eine politische Seite habe. In der Bevölkerung erzeuge es lebhaften Unwillen, daß viele Nazi-Burgen heute noch voll besetzt seien, als ob sich gar nichts geändert hätte. Er sei weit davon entfernt, eine kollektive Schuld der Nazi oder überhaupt des deutschen Volkes anzuerkennen und er habe diesen Standpunkt auch im Auslande vertreten. Die Nazis hätten aber die Vorteile des 3. Reiches in größtem Maße für sich und ihre Angehörigen genossen. Es sei nur gerecht, wenn sie jetzt die Folgen für die eingetretenen Verhältnisse zu tragen hätten. Es scheine vielfach bereits wieder vergessen zu werden, was die Nationalsozialisten nicht nur ihren politischen Gegnern, die sich ihrem despotischen Willen und ihren Grundsätzen nicht gefügt hätten, angetan hätten, sondern darüber hinaus dem ganzen deutschen Volke. Wenn man hier keine Schuldbestimmungen schaffe, werde bei der praktischen Auslegung nichts herauschauen, besonders wenn die Ausführung von Beamten vorgenommen würde, die den Nazis wohlgesinnt seien. Er sei nicht der Meinung, daß die Amerikaner grundsätzlich jede Diskriminierung der Nazi verwerfen würden, im Gegenteil, wie aus ihrem Verhalten eindeutig hervorgehe. Er habe übrigens nie davon gehört, daß Mitglieder aus der Partei ausgetreten seien, weil anderen Leuten Unrecht geschehen sei, ganz im Gegenteil, alle seien bestrebt gewesen, aus ihrer Parteizugehörigkeit Nutzen zu ziehen.

Auch wenn eine Nazi-Wohnung voll belegt sei, müsse sie unter Umständen abgenommen werden.

Was die Geldstrafen anbelange, so sei die Justizverwaltung ebenfalls dagegen, die anfallenden Geldstrafen den Gemeinden zu überlassen.

Gemäß den Ausführungen von Oberbürgermeister *Dr. Scharnagl* liege der Nachdruck des Notgesetzes auf dem Vollzug, nicht auf der Formulierung. Die Frage der Notunterkünfte sei schwierig, da Baracken nur in geringem Umfange zur Verfügung stünden. Auf alle Fälle müsse aber der Vollzug einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Stadt München habe bereits eine Kommission, die den Wohnungsreferenten in der Frage der Wohnungszuteilung unterstütze. Die Kommissionsberatungen seien außerordentlich schwierig, wenn man objektiv vorgehen wolle. Man müsse die Tätigkeit des Betreffenden in der Partei durch Zeugenaussagen erhärten, man müsse ein möglichst zutreffendes Bild von seiner Stellung in der Partei gewinnen. Wenn nun noch die Beschlagnahme der Wohnungen dazukomme, an der man nicht Vorbeigehen könnte, so müsse unbedingt eine Stelle geschaffen werden, an der der Betroffene Einspruch erheben könne.

Arbeitsminister *Roßhaupter* glaubt, daß dazu doch die Kommission da sei.

Oberbürgermeister *Dr. Scharnagl* erwidert, daß die Kommission lediglich beschließe. Ob man die Einspruchsstelle bei der Regierung oder beim Gericht errichte, sei eine untergeordnete Frage. Auf alle Fälle sei eine Überprüfung des Vollzugs notwendig, denn es sei auch möglich, daß die Beamten im Vollzug so radikal vögingen, daß sie die Objektivität vernachlässigten.

Im ganzen gesehen seien die Schwierigkeiten so ungeheuer, daß man in München trotz aller möglichen Beratungen und Besprechungen noch keine tragbare Grundlage gefunden habe, wie man einigermaßen gerecht vögehen und dabei gleichzeitig die Volksstimmung berücksichtigen und der Wohnungsnot abhelfen könne. Im übrigen stimme er mit *Dr. Hoegner* überein, daß man an der Nazi-Wohnung als solcher nicht vorübergehen könne.

Ministerpräsident *Schäffer* erklärt, er habe bereits dem Stadtrat Preis mitgeteilt, daß Fälle bekannt geworden seien, in denen Leute von der Wohnungsbehörde einen viel zu großen Wohnraum samt Möbeln zur Verfügung gestellt bekommen hätten und wo sich das ganze Haus aufrege, weil die neuen Wohnungsinhaber die Möbel zerhackten und einheizten. Das sei ein ganz unmöglicher Zustand. Stadtrat Preis habe darauf verwiesen, daß er

durch die Entlassungen im Wohnungsamt 126 Neueinstellungen habe vornehmen müssen. Für alle diese neuen Kräfte könne er unmöglich eintreten.

Auf alle Fälle müßte zuerst einmal festgelegt werden, was überhaupt als Nazi-Wohnung zu gelten hätte. Die Stadt müsse doch wissen, mit welchem Wohnraum sie überhaupt rechnen könne. Jedenfalls müsse Klarheit geschaffen werden, schon mit Rücksicht auf die zum Teil zu Unrecht entlassenen Beamten.

Dr. Hoegner spricht sich ebenfalls dafür aus festzulegen, um welchen Personenkreis es sich handle. Im Gesetz Nr. 52 werde von Beamten oder leitenden Mitgliedern oder Gönnern der NSDAP gesprochen.⁸⁸

Ministerpräsident *Schäffer* vertritt die Forderung, daß nach Feststellung, ob einer als Nazi in diesem Sinne zu gelten habe, der Betreffende eine Mitteilung erhalten müsse, damit er gegebenenfalls von dem befristeten Einspruchsrecht Gebrauch machen könne.

Dr. Hoegner wendet dagegen ein, daß die Beschwerde ja ohnedies vorgesehen sei.

Ministerpräsident *Schäffer* verweist darauf, daß nach der bisherigen Fassung eine Beschwerde gegen die Beschlagnahme möglich sei. Er vertrete aber den Standpunkt, daß bereits vorher ein Einspruchsrecht gegeben werden müsse, sobald vor dem Ausschuß festgestellt sei, daß ein Wohnungsinhaber unter diese Bestimmungen falle. Er spreche sich daher für eine Art Vorverfahren aus.

Staatsrat *Rattenhuber* und Ministerialdirektor *Fischer* verweisen darauf, daß zur Zeit auch Nichtparteigenossen zum Teil kurzfristig aus der Wohnung gewiesen würden.

Ministerpräsident *Schäffer* fordert, daß der Nachweis erbracht werden müsse, daß der neue Wohnungsinhaber nicht nur wegen der schönen Möbel einziehe.

Dr. Hoegner schlägt für § 10, IV statt der Formulierung

Bei Personen, die infolge der eigensüchtigen Ausnützung ihrer Stellung in Partei, Staat oder Wirtschaft oder der sonstigen durch den Nationalsozialismus geschaffenen besonderen Verhältnisse schwer belastet sind, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen vor, zu sagen:

Bei Personen, die infolge ihrer Stellung in Partei, Staat oder Wirtschaft oder der sonstigen durch den Nationalsozialismus geschaffenen besonderen Verhältnisse belastet sind, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Er legt Wert darauf, daß statt „schwer belastet“ lediglich „belastet“ gesagt werde.

Ministerpräsident *Schäffer* betont, daß es ihm ganz wesentlich darauf ankomme, das allgemeine Gefühl der Rechtlosigkeit zu beseitigen. Es müsse eindeutig festgelegt werden, welche Kreise unter die Bestimmungen fielen und die Betreffenden müßten Mitteilung erhalten. Das Schlimmste in der Nazizeit sei gewesen, daß man sich nicht einmal hätte verteidigen können. Nazimethoden wolle er nicht.

Er trete daher dafür ein, daß ein kleiner Ausschuß die genaue Formulierung in einer hieb- und stichfesten Form festlege. Der Vorschlag dieses Ausschusses würde dann im nächsten Ministerrat besprochen werden.

Besonders schwierig sei noch die Frage der Werk- und Dienstwohnungen.

Staatsrat *Rattenhuber*, Präsident *Dr. Rosenhaupt* und Präsident *Dr. Geiger* sprechen sich für Herauslassung der Werk- und Dienstwohnungen aus dem Notgesetz aus.

Präsident *Dr. Geiger* schlägt schließlich vor, unterbelegte Werk- und Dienstwohnungen in erster Linie den Werksangehörigen vorzubehalten und sie erst dann von der Wohnungsbehörde belegen zu lassen, wenn sie das Werk innerhalb einer angemessenen Frist nicht selbst belegt.

Präsident *Dr. Rosenhaupt* weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Eisenbahn bei ihrem Tag- und Nachtbetrieb unbedingt eine Anzahl von Wohnungen haben müsse, über die sie insbesondere angesichts der günstigen Lage der Wohnungen in der Nähe der Eisenbahn ständig verfügen müsse. Diese Frage sei auch wegen des jetzigen Ausgangsverbotes wichtig.

⁸⁸ Vgl. Anm. 86.

Ministerpräsident *Schäffer* verweist die Formulierung der Regelung betreff Dienst- und Werkwohnungen ebenfalls an den Ausschuß, der aus einem Vertreter der Justizverwaltung, des Innen-Ministeriums, des Arbeitsministeriums und der Reichsbahn bestehen solle. Er ersucht, den Entwurf so rechtzeitig vorzulegen, daß er noch im nächsten Ministerrat beraten werden könne. Er wolle einen eigenen Ministerrat dafür ansetzen.⁸⁹

Der Ministerpräsident bringt nochmals seinen Wunsch zum Ausdruck, daß der Kreis der Betroffenen möglichst in einem Vorverfahren festgelegt werde.

Zur Frage des Personals des Wohnungsamtes München bemerkt er, daß man dieses doch einmal sieben müsse.⁹⁰

Oberbürgermeister *Dr. Scharnagl* bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine Äußerung von Stadtrat Preis, daß dieser niemals dulden werde, daß ungesetzliche Verfahren vorkämen.

Abschließend bittet Ministerpräsident *Schäffer* Dr. Hoegner, den Vorsitz für den Ausschuß zu übernehmen, der am Freitag nachmittag 4 Uhr im Justizpalast Zimmer 11 den Entwurf Nr. 5 noch einmal durchberate.⁹¹

⁸⁹ Vgl. Nr. 8.

⁹⁰ Vgl. Anm. 77 und *Wacker* S. 57.

⁹¹ Protokoll nicht ermittelt.